

Kurztitel

Auslieferungsübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 35/1977 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 36/2004

Inkrafttretensdatum

01.02.1977

Außerkrafttretensdatum

30.04.2004

Beachte

Dieses Übereinkommen ist ab 1. Mai 2004 im Verhältnis zu jenen Mitgliedstaaten, die den europäischen Haftbefehl bereits anwenden, durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2004 ersetzt (vgl. § 77 Abs. 1, BGBI. I Nr. 36/2004).

Langtitel

VERTRAG zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 *1) und die Erleichterung seiner Anwendung

StF: BGBI. Nr. 35/1977

Änderung

idF:

BGBI. I Nr. 36/2004 (NR: GP XXII RV 370 AB 439 S. 56. BR: 7002 AB 7033 S. 707.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 14. Mai 1976 ausgetauscht; der Vertrag tritt gemäß seinem Art. XVI Abs. 2 zweiter Halbsatz am 1. Feber 1977 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

**Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland**

in dem Wunsch, das Europäische Auslieferungübereinkommen - im folgenden als Übereinkommen bezeichnet - im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Anm.: Es folgen die Namen der Unterzeichnungsberechtigten.)

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

*1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 320/1969